



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Konzept zur  
Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008**

–

**Marktüberwachung bei den abfallrechtlichen  
Harmonisierungsrechtsvorschriften für  
Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte,  
Batterien und Akkumulatoren sowie  
Verpackungen und Verpackungsabfälle**

Stand: Februar 2020

Herausgeber: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall  
erarbeitet von einem Ad-hoc-Arbeitskreis  
unter Vorsitz des Landes Sachsen-Anhalt

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
1.1	Hintergrund und Ziele der abfallrechtlichen Marktüberwachung .....	6
1.2	Pflichten der Mitgliedstaaten .....	7
<b>2</b>	<b>Strategische Ansätze der Marktüberwachung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Überwachung .....	8
2.1.1	Aktive Marktüberwachung .....	8
2.1.2	Reaktive Marktüberwachung.....	8
2.2	Flankierende Maßnahmen (Information und Beratung) .....	8
<b>3</b>	<b>Organisation der abfallrechtlichen Marktüberwachung</b> .....	<b>10</b>
3.1	Zuständige Behörden und Gremien.....	10
3.1.1	Marktüberwachungsbehörden.....	10
3.1.2	Gemeinsame Servicestelle „Koordination von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ .....	11
3.1.3	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) / Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF).....	13
3.1.4	Zollverwaltung.....	14
3.1.5	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) .....	14
3.2	Informations- und Kommunikationswege .....	14
3.3	Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachung .....	16
3.4	Berichterstattung .....	17
<b>4</b>	<b>Durchführung der Marktüberwachung</b> .....	<b>18</b>
4.1	Grundprinzip.....	18
4.2	Überprüfbare abfallrechtliche Anforderungen .....	18
4.3	Vorgehensweise.....	21
4.4	Art und Umfang der Marktüberwachung .....	23
4.5	Marktüberwachungsprogramme .....	23
4.5.1	Nationales Marktüberwachungsprogramm .....	23
4.5.2	Sektorspezifisches Marktüberwachungsprogramm.....	23
4.6	Durchführung der aktiven Marktüberwachung .....	25
4.6.1	Prüfungen anhand von Unterlagen, Systemprüfungen.....	25
4.6.2	Prüfungen anhand von physischen Kontrollen und Laborprüfungen.....	26
4.7	Durchführung der reaktiven Marktüberwachung .....	27
4.8	Flankierende Maßnahmen.....	28
4.9	Vorgehen bei Vorliegen einer ernststen Gefahr.....	28
<b>5</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Zollbehörden</b> .....	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>Information der Öffentlichkeit</b> .....	<b>34</b>

---

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Zuständige Marktüberwachungsbehörden der Länder für den Vollzug der Marktüberwachung nach ElektroG, ElektroStoffV, BattG, AltfahrzeugV und VerpackG
- Anlage 2: Untersuchungskapazitäten der Länder Landeseigene Untersuchungsstellen
- Anlage 3: Übersicht der DMÜF vertretenen Gremien
- Anlage 4: Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden  
Stand: 7.12.2016
- Anlage 5: Rechtsgrundlagen des Marktüberwachungskonzepts

## Abkürzungsverzeichnis

- AltfahrzeugV Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug- Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)
- APV Ausschuss für Produktverantwortung
- BattG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
- BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- BLAC Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
- BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- BMWi Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- CI Fallinformation (case Information)
- DMÜF Deutsches Marktüberwachungsforum
- ElektroG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
-

ElektroStoffV	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)
ICSMS	Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
PI	Produktinformation
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
RAPEX	Gemeinschaftlichen System zum raschen Informationstausch (der EU) nach der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 158, S. 1), berichtigt am 4. Juli 2013 (ABl. 185 S. 18)
RoHS	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. 174 S. 88), zuletzt geändert durch Delegiert Richtlinie (EU) 2019/178 der Kommission vom 16. November 2018 (ABl. 33, S. 32, zuletzt berichtigt am 1. November 2017 (ABl. 285, S. 32)
RFA	Röntgenfluoreszenzanalysator
Servicestelle	Gemeinsame Servicestelle der Länder zur Koordinierung von Aufgaben der stofflichen Marktüberwachung

---

UBA	Umweltbundesamt
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
WEEE	Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. 197, S. 38)

---

# 1 Einleitung

## 1.1 Hintergrund und Ziele der abfallrechtlichen Marktüberwachung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten gilt seit dem 01.01.2010. Das vorliegende Konzept beruht auf diesem aktuell gültigen Rechtsrahmen.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 liegt ein ab 2021 geltender neuer Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten vor.

Der Begriff der Marktüberwachung umfasst alle von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Umwelt, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schutzwürdige Bereiche darstellen.

Die Marktüberwachung von Produkten nach den harmonisierten abfallrechtlichen Vorschriften umfasst die Überwachung von Fahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen. Gegenstand der Marktüberwachung ist die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverbote/-beschränkungen) sowie sonstiger Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten (z. B. Kennzeichnungspflichten), die in folgenden Richtlinien genannt sind:

- 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Altfahrzeug-Richtlinie)
- 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS),
- 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)
- 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (Batterierichtlinie) sowie
- 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie)

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 stellt die Marktüberwachung sicher, dass Produkte, die die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden

---

Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. dass ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß hierüber informiert werden.

Maßnahmen zur Überprüfung der für das Inverkehrbringen geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften stellen daher eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Umweltgefahren durch diffuse Stoffeinträge und Förderung des Recyclings sowie für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts dar. Sie schaffen Vertrauen in die am Markt befindlichen Produkte, wirken auf die Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen hin und sorgen dadurch für Chancengleichheit der Marktteilnehmer.

Mit den Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverboten/-beschränkungen) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen in den abfallrechtlichen Vorschriften werden folgende spezielle Ziele verfolgt:

- die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Verpackungen zu beschränken,
- einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Altfahrzeugen und Verpackungen zu leisten,
- Hinweise für die Verbraucher zu geben, dass die Produkte einer vom Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen sind und ggf. welche Schwermetalle in dem Produkt enthalten sind, und
- die Überwachungsbehörde in Form einer Eigenerklärung des Herstellers (CE-Kennzeichnung) darüber zu informieren, dass Elektro- und Elektronikgeräte konform mit den Vorschriften auf Unionsebene hergestellt wurden.

## **1.2 Pflichten der Mitgliedstaaten**

Nach Artikel 18 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben die Mitgliedstaaten entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme aufzustellen, worin die Bereiche erfasst werden, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen (vgl. Kapitel 4.5). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen und der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung zu stellen (siehe Kapitel 6).

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 6 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verpflichtet die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten, dies erfolgt mindestens alle vier Jahre. Hierüber sind die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission sowie die Öffentlichkeit zu informieren.

---

## 2 Strategische Ansätze der Marktüberwachung

Für eine möglichst weitreichende Zielerreichung werden in der Marktüberwachung zwei strategische Ansätze verfolgt:

1. Überwachung: Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte verhindern und Verstöße im Einzelfall sanktionieren,
2. Information und Beratung: Wissen zielgruppen- und situationsgerecht anbieten.

### 2.1 Überwachung

Der Schwerpunkt der Behördentätigkeit liegt bei der Überwachung, dabei wird zwischen aktiver Marktüberwachung und reaktiver Marktüberwachung unterschieden.

#### 2.1.1 Aktive Marktüberwachung

Bei der aktiven Marktüberwachung wird die Marktüberwachungsbehörde ohne konkreten äußeren Anlass tätig. Es handelt sich um vorbereitete Aktionen mit einer bestimmten Zielrichtung. Grundlage sind Marktüberwachungsprogramme, die gemäß Artikel 18 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu erstellen sind und regelmäßig aktualisiert werden müssen (siehe hierzu Kapitel 4.5).

#### 2.1.2 Reaktive Marktüberwachung

Die reaktive Marktüberwachung erfolgt anlassbezogen. Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amts- und Vollzugshilfe ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Maßnahmen. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde beteiligt bei Bedarf andere Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe.

### 2.2 Flankierende Maßnahmen (Information und Beratung)

Begleitet und unterstützt wird die Überwachung durch die Strategie der zielgruppen- und situationsgerechten Information und Beratung (vgl. Kapitel 4.8). Hiermit werden folgende Ziele verfolgt:

---



- **Sensibilisieren durch Überzeugen**  
Durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele abfallrechtlicher Vorschriften informiert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten am europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzung geleistet sowie ein Transfer gewonnener Erkenntnisse ermöglicht.
  - **Transparenz**  
Liegen einer Marktüberwachungsbehörde erhebliche und fundierte Anhaltspunkte vor, dass ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht, wird die Öffentlichkeit (vgl. Kapitel 3.2) informiert.
  - **Kooperation mit den Beteiligten am Marktgeschehen**  
Die Marktüberwachungsbehörden unterstützen betroffene Wirtschaftsakteure bei Vorkehrungen, durch die die Gefahren, die von einem Produkt ausgehen können, abgewendet oder gemindert werden können (vgl. Artikel 19 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008).
-

## 3 Organisation der abfallrechtlichen Marktüberwachung

### 3.1 Zuständige Behörden und Gremien

#### 3.1.1 Marktüberwachungsbehörden

Die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften obliegt in Deutschland den Ländern. Die Marktüberwachungsbehörden sind die von Ländern benannten Behörden (siehe Anlage 1). Landeseigene Untersuchungskapazitäten sind in Anlage 2 aufgelistet.

Die Marktüberwachungsbehörden führen ihre Tätigkeit entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie der Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit durch. Hierbei nutzen sie die im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)<sup>1</sup>, im Batteriegesezt (BattG), im Verpackungsgesetz (VerpackG) sowie im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und in den auf dem KrWG basierenden Verordnungen (AltfahrzeugV, ElektroStoffV) festgelegten behördlichen Befugnisse. Sie üben diese gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus.

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder sind nach Artikel 18 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mit den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personellen Ressourcen und Sachmittel auszustatten. Im Einzelfall benötigte, jedoch nicht vorgehaltene Ressourcen, z. B. für spezielle analytisch-chemische Probenuntersuchungen, können auf dem Wege der Amtshilfe von anderen Behörden oder durch externe Vergabe von Untersuchungsleistungen erlangt werden.

Das Personal der Marktüberwachungsbehörden der Länder muss gemäß Artikel 18 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Ausbildung sowie die einschlägigen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse verfügen. Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei Fragen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand. Als wesentliche Informationsquellen sind dabei beispielhaft zu nennen:

- Mitteilungen und Informationen der LAGA sowie der Servicestelle
- das von der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) herausgegebene Kompendium der Analysemethoden (Compendium of analytical methods Recommended by the forum to check compliance with Reach annex xvii restrictions <sup>2</sup>), soweit gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Verpackungen betroffen sind,
- Informationen von Bundesoberbehörden (z. B. Umweltbundesamt) sowie deren Fachwissen und Expertise,
- einschlägige internationale und nationale Normen,

<sup>1</sup> § 47 KrWG verweist hierfür auch auf das Produktsicherheitsgesetz

<sup>2</sup> [https://echa.europa.eu/documents/10162/13577/compendium\\_of\\_analytical\\_methods\\_en.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/13577/compendium_of_analytical_methods_en.pdf)

- Leitlinien der EU.

Eine länderübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit in der Marktüberwachung trägt dazu bei, dass zur Erreichung eines bundesweit hohen Schutzniveaus nicht jedes Land die gleichen Ressourcen für die aktive Marktüberwachung in allen Teilbereichen der abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften vorhalten muss.

Die Marktüberwachungsbehörden arbeiten länderübergreifend insbesondere bei den Themen

- Geräteausstattung,
- Untersuchungsmethoden,
- Erfahrungsaustausch über die Untersuchungen,
- gegenseitige Qualitätssicherung,
- Fortbildung

zusammen und werden hierbei durch die Servicestelle unterstützt (vgl. Kap. 3.1.2).

Die erforderliche Koordinierung und Abstimmung der abfallrechtlichen Marktüberwachung erfolgt länderübergreifend gemäß LAGA-Beschluss Nr. 1, Umlaufverfahren LAGA 2020/01 vom 05.02.2020 in der LAGA sowie in deren nachgeordneten Ausschüssen, insbesondere dem Ausschuss für Produktverantwortung (APV).

### **3.1.2 Gemeinsame Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“**

Die länderübergreifende Servicestelle ist eine gemeinsame Einrichtung der beteiligten Bundesländer. Sie koordiniert die Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit und von Stoffverboten/-beschränkungen im Abfallbereich. Basis hierfür bildet eine Verwaltungsvereinbarung. Die Servicestelle ist beim Land Baden-Württemberg eingerichtet und der Abteilung 11 (Marktüberwachung) des Regierungspräsidiums Tübingen zugeordnet.

Zur Abstimmung zwischen den beteiligten Ländern zur Facharbeit im Bereich Marktüberwachung auf Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften bedienen sich diese ihrer Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie deren nachgeordneten Ausschüsse, insbesondere dem Ausschuss für Produktverantwortung (APV); die Beauftragung der Servicestelle zur Bearbeitung von Ad hoc-Anfragen erfolgt gemäß Verwaltungsvereinbarung über den jeweiligen LAGA-Vorsitz.

Die Aufgaben der Servicestelle sind in der Verwaltungsvereinbarung wie folgt definiert:

- 1 Koordinationsaufgaben in der Marktüberwachung:

- Koordinierung von Marktüberwachungsprojekten, u. a. Koordination von EU-weiten Projekten
  - Auswertung von erfolgten Marktüberwachungsmaßnahmen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung
  - Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen
  - Ansprechpartner für die Zusammenarbeit bei länder- und sektorübergreifenden Marktüberwachungsaktivitäten im stofflichen Bereich
  - Informationsrecherche und Koordinierung von Abstimmungen für die beteiligten Länder
  - Informationsrecherche und Koordinierung überregionaler Überwachungsfälle im Bedarfsfall
- 2 Weiterentwicklung, Etablierung und Betrieb geeigneter länder- und sektorübergreifender Informationsstrukturen
  - 3 Erstermittlung im Vorfeld von Verwaltungsverfahren bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich
  - 4 Koordinierung der Überwachung des Internethandels und in Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung der Suchstrategien sowie des Konzepts zur Überwachung des Internethandels<sup>3</sup>
  - 5 Jährliche Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung
  - 6 Kontaktpunkt ICSMS Germany im Bereich Stoffliche Marktüberwachung

Um den Vollzug im Bereich der stofflichen Marktüberwachung in den Ländern konkret zu unterstützen, betreibt die Servicestelle sowohl einen SharePoint (<https://servicestelle-chemie.bwl.doi.de.net/SitePages/Homepage.aspx>), in dem Informationen bereitgestellt werden, als auch eine Datenbank, in der die geplanten und durchgeführten Aktionen zur Marktüberwachung erfasst und ausgewertet werden können. Die Aktionen und Materialien werden jeweils von den Länderadministratoren erfasst und sind für alle in der Marktüberwachung tätigen Inspektorinnen und Inspektoren verfügbar. Der Zugang zum SharePoint kann über die jeweiligen Länderadministratoren beantragt werden.

Auf dem SharePoint sind verschiedene Informationen zu finden, dabei handelt es sich z. B. um:

- Kalender mit Informationen über Veranstaltungen, die von den Ländern oder Bundesbehörden veranstaltet werden, mit Bezug zur stofflichen Marktüberwachung,
- Materialien zu aktuellen und vergangenen Marktüberwachungsaktionen (z. B. Checklisten, Handlungsanleitungen),
- Unterlagen zu aktuellen und vergangenen EU-Projekten, die vom jeweiligen nationalen Koordinator auf der Plattform bereitgestellt werden,
- Vorträge und Seminarunterlagen von Fortbildungen und Seminaren.

---

<sup>3</sup> Anmerkung: bislang nur im Chemikalienbereich

Außerdem kann der SharePoint von Arbeitsgruppen der LAGA genutzt werden, um Protokolle zu erstellen, Dokumente auszutauschen und gemeinsam zu bearbeiten.

Die von der Servicestelle organisierten Fortbildungsmaßnahmen beinhalten Themen der Marktüberwachung und die Anwendung von IT-Werkzeugen in der stofflichen Marktüberwachung (z. B. ICSMS). Weiterhin können Schulungen im Rahmen der nationalen Koordination von EU-Projekten durch die Servicestelle organisiert werden.

### **3.1.3 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) / Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF)**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) koordiniert innerhalb der Bundesregierung federführend die sektorübergreifende Marktüberwachung. Es vertritt Deutschland in Fragen der Marktüberwachung auch auf europäischer Ebene bei Legislativmaßnahmen und bei den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Vollzugsaspekten. Nach Abstimmung zwischen den Bundesressorts und den Bundesländern wurde beim BMWi das Deutsche Marktüberwachungsforum (DMÜF) eingerichtet: Ein Gremium, welches die Bundesregierung in Fragen der Marktüberwachung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 berät und unterstützt.

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- VertreterInnen der koordinierenden Kreise in der Marktüberwachung in Deutschland mit Vollzugsaufgaben im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (z. B: LAGA, LASI, BLAC);
- ExpertInnen, die eine zentrale Aufgabe im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Deutschland wahrnehmen sowie
- VertreterInnen der Bundesressorts mit Zuständigkeiten für Produktsektoren im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die Geschäftsstelle des DMÜF ist bei der Bundesnetzagentur angesiedelt.

Das DMÜF trägt insbesondere dazu bei, gemeinsame Rechtsauslegungen zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über alle mit Marktüberwachung befassten Rechtsbereiche und harmonisierten Rechtsvorschriften der europäischen Union hinweg (wie z. B. Medizinprodukte, Bauprodukte, Maschinen, Aufzüge, Pyrotechnik, Funkanlagen Kraftfahrzeuge und Traktoren, Sportboote, Düngemittel, Kosmetik, Spielzeug, etc.) weiter zu entwickeln. Weiterhin werden im DMÜF sektorübergreifende Fragestellungen bzw. aktuelle Themen erörtert und abgestimmt und so der Informationsfluss auf Bund- Länderebene intensiviert.

Weiterführende Informationen zu Organisation und Aufgaben sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur<sup>4</sup> zu finden. Anlage 3 gibt einen Überblick über die Marktüberwachungsbehörden / Gremien / Institutionen in Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

### **3.1.4 Zollverwaltung**

Die Zollbehörden wirken nach Artikel 15 Absatz 5 i.V.m. den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bei der Überwachung der Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten mit und arbeiten diesbezüglich mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungs- und Zollbehörden findet auf örtlicher Ebene (z. B. Aussetzung und Mitteilung wegen des Verdachts auf Verstoß gegen Vorschriften durch Zollstellen), regionaler Ebene (z. B. Abstimmungsgespräche mit Hauptzollämtern) sowie auf Bundes- und Länderebene (z. B. bei der fachlichen Abstimmung von bundesweiten Risikoprofilen) statt.

Zentraler Ansprechpartner der Zollverwaltung für grundsätzlichen Fragestellungen und Abstimmungen ist die Generalzolldirektion, Direktion VI, Referat A2, Verbote und Beschränkungen, in Nürnberg, [DVIA2.gzd@zoll.bund.de](mailto:DVIA2.gzd@zoll.bund.de).

### **3.1.5 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist die zentrale Meldestelle Deutschlands für gefährliche Produkte zur Europäischen Union (nationale RAPEX-Kontaktstelle) angesiedelt. Ihr obliegt die Durchführung und Sicherstellung des Betriebes der Kontaktstelle anhand von nationalen und europäischen Leitfäden für die Marktüberwachungsbehörden, Prüfung und Weiterleitung von RAPEX-Meldungen, -Reaktionen und -Einwänden.

## **3.2 Informations-und Kommunikationswege**

Der Deutschland- und EU-weite Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden (Marktüberwachungs- und Zollbehörden), der BAuA als RAPEX-Kontaktstelle Deutschlands und der EU-Kommission ist für den Erfolg der Marktüberwachung von zentraler Bedeutung.

Um diesen Austausch sicherzustellen, sieht Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vor, dass die EU-Kommission ein allgemeines System unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel zur Archivierung

---

4

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Technik/DMUEV/DMUEF-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Technik/DMUEV/DMUEF-node.html)

und zum Austausch von Informationen entwickelt und unterhält. Dazu hat die Kommission das **ICSMS-System** (Internet-supported Information and Communication System for Market Surveillance)<sup>5</sup> entwickelt und etabliert.

Im behördeninternen Teil des ICSMS trägt die Marktüberwachungsbehörde für jedes untersuchte und mit Mängeln behaftete Produkt eine Produktinformation mit den notwendigen Identifizierungsdaten (PI: product information) ein. Für jede durchgeführte Untersuchung werden Fallinformationen/-details (CI: case information) in das System eingegeben, die durch den jeweiligen Inspektor gesammelt oder erhoben wurden (z. B. Laborergebnisse, Risikobewertung, Unfalldetails, durch die Marktüberwachungsbehörde ergriffene Maßnahmen, Details zum Wirtschaftsakteur).

Während für jedes Produkt nur eine PI angelegt werden kann, sollte für jede Untersuchung eine neue CI angelegt werden. Dies führt dazu, dass für eine PI, also ein Produkt, durchaus mehrere CI existieren können.

Das System bietet die Möglichkeit Vorgänge an die zuständige Behörde zu übergeben (sog. Staffeltabmanagement) um die zugehörigen Informationen gezielt weiterzuleiten. Die empfangende Behörde hat die Möglichkeit den sog. Staffeltab (Abgabe eines Falls bzw. der notwendigen Verfolgung eines Falls) anzunehmen oder abzulehnen. Eine Kommunikation, auch in Form von Kommentierungen sowie der Weitergabe von Erfahrungen, ist möglich.

Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öffentlicher Teil in das ICSMS integriert. In diesem können Informationen zu Produkten eingesehen werden, die von den Behörden öffentlich gemacht wurden.

Bei Produkten, von denen eine ernste Gefahr ausgeht und bei denen die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Maßnahme oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaates hinausreichen, meldet die Marktüberwachungsbehörde die getroffene Maßnahme unverzüglich über das **Schnellinformationssystem der Gemeinschaft (RAPEX)**.

Vor der Einleitung einer RAPEX-Meldung ist stets eine angemessene Risikobewertung (Vorliegen einer ernsten Gefahr) durchzuführen. Die Durchführung einer RAPEX-Meldung erfolgt auf der Grundlage der dazu ergangenen Leitlinien der Kommission vom 15.03.2019<sup>6</sup>. Die RAPEX-Meldung kann, nach vorheriger erst- und einmaliger Freischaltung bei der nationalen RAPEX-Kontaktstelle, direkt über das ICSMS-System generiert werden. Die RAPEX-Meldungen werden durch die Kommission veröffentlicht<sup>7</sup>.

Die Servicestelle führt für alle RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich eine Erstermittlung durch. Das bedeutet, dass sie die veröffentlichten RAPEX-Meldungen auf ihre Relevanz im stofflichen Bereich prüft und eine Internetrecherche durchführt. Für den Fall, dass ein Inverkehrbringer oder

---

<sup>5</sup> [www.icsms.org](http://www.icsms.org)

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019D0417>

<sup>7</sup>

[https://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/alerts/?event=main.immediatelyPublishedNotifications](https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/?event=main.immediatelyPublishedNotifications)

Bereitsteller in einem an der Servicestelle beteiligten Bundesland identifiziert werden kann, wird die zuständige Behörde in diesem Bundesland auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Die übrigen Bundesländer erhalten eine entsprechende Information, sofern sie an der Servicestelle beteiligt sind.

#### **Informationsweitergabe innerhalb Deutschlands:**

Die Informationsweitergabe erfolgt direkt zwischen den örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden via ICSMS. Ist die zuständige Behörde nicht über das Behördenverzeichnis im ICSMS erkennbar, so erfolgt die Zuleitung an die zuständige oberste Landesbehörde. Diese stellt sicher, dass die Informationen möglichst schnell an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Für den Fall, dass sie nicht zuständig ist, teilt sie dies der abgebenden Behörde mit und lehnt den Staffelstab ab.

#### **Informationsweitergabe außerhalb Deutschlands:**

Sofern die in einem anderen Mitgliedstaat zuständige Behörde bekannt und an ICSMS angeschlossen ist, erfolgt die Abgabe des Staffelstabs direkt an die zuständige Behörde. In allen anderen Fällen erfolgt die Informationsweitergabe von der ermittelnden Behörde an das BMU (Bereich Produktverantwortung) zur Weiterleitung an die für den Hersteller oder Importeur zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats.

### **3.3 Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachung**

Die zusammenfassende Überprüfung und Bewertung der Aktivitäten zur Marktüberwachung hat nach Artikel 18 Absatz 6 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Die Ergebnisse werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt und mittels elektronischer Kommunikationsmittel sowie gegebenenfalls anderer Mittel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wegen der Mitteilung der Ergebnisse an die Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen die Länder den Bund, in dem sie auf Anfrage des Bundes entsprechende Beiträge zur Verfügung stellen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse für die Information der Öffentlichkeit erfolgt hinsichtlich der Marktüberwachung auf Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften in Deutschland durch die LAGA über das Internet ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de)). Die Vorgehensweise für die Erstellung dieser Unterlagen wurde mit LAGA-Beschluss Nr. 2, Umlaufverfahren LAGA 2020/01 vom 05.02.2020 unter den Ländern abgestimmt. Die LAGA-Geschäftsstelle wird bei der Erstellung der Berichte durch die Servicestelle unterstützt, d. h. die Servicestelle fragt die Überwachungsaktivitäten ab und erstellt daraus einen zusammenfassenden Bericht. Für die Datenerfassung der durchgeführten Maßnahmen der Länder kann die Datenbank des Sharepoints der Servicestelle genutzt werden.



Die Länder überprüfen und bewerten darüber hinaus selbst kontinuierlich Funktionsweise und Ergebnisse ihrer eigenen Aktivitäten. Auf dieser Basis entwickeln sie ihre internen Planungen zur Marktüberwachung regelmäßig fort. Erkenntnisse, die für die länderübergreifende Koordination der Marktüberwachung von Bedeutung sind, tauschen die Länder über die LAGA aus.

### **3.4 Berichterstattung**

Nach Artikel 40 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über die Durchführung dieser Verordnung zu berichten. Die Länder unterstützen den Bund bei seiner Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission, in dem sie auf Anfrage des Bundes auf Basis der in diesem Konzept beschriebenen Grundzüge der Marktüberwachung sowie des Marktüberwachungsprogramms entsprechende Beiträge erstellen.

## **4 Durchführung der Marktüberwachung**

### **4.1 Grundprinzip**

Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren gemäß Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten

- durch Überprüfung der Unterlagen oder
- durch physische Kontrollen und Laborprüfungen.

Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.

Die Marktüberwachungsbehörden können

- Wirtschaftsakteure verpflichten, die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich halten,
- falls nötig und gerechtfertigt, die Räumlichkeiten von Wirtschaftsakteuren betreten und die erforderlichen Produktmuster entnehmen und
- wenn sie dies für erforderlich erachten, Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar machen.

Legen Wirtschaftsakteure Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen vor, so sind diese in gebührendem Maße zu berücksichtigen.

### **4.2 Überprüfbare abfallrechtliche Anforderungen**

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist auf alle Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union anzuwenden. Die überprüfbaren Anforderungen der Rechtsvorschriften aus dem Abfallbereich sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Bei den mit einem Stern (\*) gekennzeichneten nationalen Rechtsvorschriften handelt es sich um durch den Zoll kontrollierbare Anforderungen (hierbei handelt es sich i. W. um allgemeingültige Kennzeichnungen, siehe Kap. 5).

**Tabelle 1:** Überprüfbare Produktanforderungen der Rechtsvorschriften aus dem Abfallbereich

Harmonisierungs- vorschrift	Überprüfbare Anforderungen	Nationale Rechtsvorschrift
Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG  (Batterierichtlinie)	Stoffbeschränkungen nach <u>Artikel 4</u>	§ 3 Abs. 1, 2 und 5 BattG
	Kennzeichnung nach <u>Artikel 21</u> , dies sind im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1, 4, 5, 6: Symbol durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern**</li> <li>• Abs. 2 Kapazitätsangabe für Fahrzeuggatterien und Gerätebatterien (i. V. m. EU-VO 1103/2010)<sup>8</sup></li> <li>• Abs. 3: Kennzeichnungspflicht für Hg, Cd, Pb bei Überschreiten des Schwellenwertes</li> </ul>	§ 17 BattG  § 17 Abs. 1, 2, 4, 5 BattG (*)  § 17 Abs. 6 BattG  § 17 Abs. 3 BattG
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle  (Verpackungs- richtlinie)	Freiwillige Kennzeichnung von Verpackungen, um auf die Beschaffenheit von Verpackungsmaterial/-materialien hinzuweisen nach <u>Artikel 8</u> in Verbindung mit den Anhängen I bis VII der Entscheidung 97/129/EG der Kommission  Spezifikationen zu Etiketten oder Kennzeichnungen für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftragetaschen – noch offen <sup>9</sup>	§ 6 VerpackG

<sup>8</sup> Die Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 gilt nur für sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und –  
akkumulatoren sowie für Fahrzeuggatterien und –akkumulatoren, nicht für primäre Gerätebatterien.

<sup>9</sup> Die Kommission war gemäß Artikel 8a aufgefordert bis zum 27.05.2017 einen Durchführungsrechtsakt mit  
Spezifikationen für Etiketten oder Kennzeichnungen, durch die sichergestellt wird, dass biologisch abbaubare und  
kompostierbare Kunststofftragetaschen in der gesamten Union anerkannt und Verbrauchern korrekte  
Informationen über die Kompostierungseigenschaften dieser Taschen zur Verfügung gestellt werden, zu  
erarbeiten. Die Mitgliedstaaten hätten spätestens 18 Monate nach Erlass dieses Durchführungsrechtsaktes diese  
Spezifikationen in nationales Recht umsetzen müssen.  
Der Entwurf einer Durchführungsrechtsakte seitens EU-KOM wurde kürzlich vom BMU abgelehnt (Quelle: BVSE,  
21. Juni 2019).

Harmonisierungs- vorschrift	Überprüfbare Anforderungen	Nationale Rechtsvorschrift
	Stoffbeschränkungen für Schwermetalle (Pb, Cd, Hg, Cr VI) in Verpackungen oder Verpackungskomponenten nach <u>Artikel 11</u>	§ 5 VerpackG
	Grundlegende Anforderungen an Verpackungen nach <u>Artikel 9</u> i. V. m. Anhang II	§ 4 VerpackG
Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten  (RoHS 2)	Stoffbeschränkungen nach <u>Artikel 4</u> i. V. m. Anhang II unter Beachtung der Ausnahmen nach Anhang III und IV in der jeweils gültigen Fassung	§ 3 Abs. 1, 3 ElektroStoffV
	EU-Konformitätserklärung nach <u>Artikel 13</u> i. V. m. Anhang VI und CE-Kennzeichnung nach <u>Artikel 7</u> und <u>9</u> i.V.m. Artikel 14 und 15	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11 und § 12 ElektroStoffV (*)
	Kennzeichnung zur Produkt- und Herstelleridentifikation nach <u>Artikel 7</u> und <u>9</u> , dies sind im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnung mit Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Produkts gemäß Artikel 7 lit. g</li> <li>• Angaben zum Hersteller gemäß Artikel 7 lit. h (bzw. Importeur gemäß Artikel 9 lit. d)</li> </ul>	§ 5 Abs. 1 ElektroStoffV (*)  § 5 Abs. 2 ElektroStoffV (*) § 7 Abs. 5 ElektroStoffV (*)

Harmonisierungs- vorschrift	Überprüfbare Anforderungen	Nationale Rechtsvorschrift
Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte  (WEEE)	Kennzeichnung nach <u>Artikel 14 Abs. 4</u> mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern**	§ 9 Abs. 2 ElektroG i.V.m. Anlage 3 (*)
	Kennzeichnung <u>nach Artikel 15 Abs. 2</u> mit dem Hinweis, dass das Elektro- und Elektronikgerät nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurde**,  Kennzeichnung zur Identifikation des Herstellers (DIN EN 50419)	§ 9 Abs. 1 ElektroG
Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge  (Altfahrzeug- Richtlinie)	Stoffverbote für Schwermetalle (Pb, Hg, Cd, Cr VI) nach <u>Artikel 4 Abs. 2a</u> unter Beachtung der Ausnahmen nach Anhang II unter den dort genannten Bedingungen	§ 8 Abs. 1, 2 AltfahrzeugV
	Kennzeichnungsnormen nach <u>Artikel 8 Abs. 1</u> : Kennzeichnung wiederverwendbarer oder verwertbarer Bauteile und Werkstoffe (Kunststoffe und Elastomere), Entscheidung 2003/138/EG	§ 9 Abs. 1 AltfahrzeugV
	Demontageinformationen nach Artikel 8 Abs. 3: Bereitstellung von Demontageinformationen binnen sechs Monate nach Inverkehrbringen.	§ 9 Abs. 2 AltfahrzeugV

\*\* vorzugsweise ist hierfür die europäische Norm DIN EN 50419 zu verwenden

### 4.3 Vorgehensweise

Bei der Marktüberwachung gehen die Behörden nach dem folgenden Grundschema vor:

- a) Ermittlung der benötigten Informationen:  
Die Behörde, die ein auffälliges Produkt entdeckt oder angezeigt bekommt, ermittelt die zur Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Informationen. Auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse entscheidet sie, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

- b) Entscheidung über Zuständigkeit und ggf. Abgabe an zuständige Behörde:  
Die befassende Behörde entscheidet, ob sie für Maßnahmen im Einzelfall sachlich und örtlich zuständig ist. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, so gibt sie den Vorgang an die zuständige Behörde weiter. Hierfür soll im Regelfall das ICSMS verwendet werden.
- c) Einstellen der Produkt- und Fallinformation (PI/CI) in ICSMS:  
Die Behörde entscheidet, ob eine Produkt- und Fallinformation im ICSMS erforderlich ist (siehe Kapitel 3.2), beispielsweise um den Fall bei Zuständigkeit einer anderen Behörde abzugeben oder bei eigener Zuständigkeit den Beginn der Produktprüfung für andere Behörden kenntlich zu machen. Die Eintragung sollte zumindest erfolgen, wenn eine tiefergehende Konformitätsprüfung durchgeführt wurde oder ein Mangel (alternativ: Verdacht auf einen Mangel) vorliegt. Üblicherweise werden die Informationen nach und nach bis zum Abschluss eines Verfahrens erweitert. Neben den Daten zur Produktidentifikation werden z. B. Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen gespeichert. Andere Behörden haben jederzeit die Möglichkeit, die PI und CI in Form von Kommentaren zu ergänzen.
- d) Maßnahmen:  
Es ist zu unterscheiden zwischen:
- Maßnahmen, die sich an den Akteur in der Lieferkette richten, bei dem die Beanstandung festgestellt bzw. das beanstandete Produkt vorgefunden wurde (z. B. den Händler),
  - Maßnahmen, die sich an andere Akteure in der Lieferkette richten (z. B. den Hersteller oder Importeur). Damit behördliche Maßnahmen effektiv wirken können, müssen sie zu einem möglichst frühen Stadium der Verbreitung der Produkte in der Lieferkette erfolgen (insbesondere an den Hersteller oder den Importeur).
- Die Maßnahmen der Behörde(n) richten sich nach der von dem Produkt ausgehenden Gefährdung, die anhand einer angemessenen Risikobewertung festgestellt wird (siehe dazu Kapitel 4.6, 4.9). Dabei ist folgendes zu beachten:
- Das Inverkehrbringen und die Verbreitung von nicht konformen Produkten muss möglichst effektiv unterbunden werden. Bei weniger gravierenden Defiziten kann es auch ausreichend sein, eine schnelle und wirksame Nachbesserung sicherzustellen.
  - Eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Akteure haben Vorrang vor behördlichen Maßnahmen, sofern diese zur Vermeidung einer Gefährdung geeignet sind.
- Sofern ein Produkt eine ernste Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 darstellt, informieren sich die Behörden der EU-Mitgliedstaaten via dem Schnellinformationssystem RAPEX (vgl. Kapitel 3.2 und 4.9).
- e) Nachverfolgung:

Bei beanstandeten Produkten verfolgt die jeweils zuständige Behörde ggf. Korrekturmaßnahmen des Akteurs nach, z. B. Nachbesserungen der vorgeschriebenen Kennzeichnung.

## 4.4 Art und Umfang der Marktüberwachung

Zielsetzung der Marktüberwachung ist es, durch eine angemessene Beprobung und andere Prüfmaßnahmen die Einhaltung der Harmonisierungsrechtsvorschriften für den Marktzugang zu verifizieren sowie durchzusetzen und dadurch die eingangs formulierten Ziele der Marktüberwachung zu erreichen (siehe Kapitel 1). Diese Zielsetzung manifestiert sich in entsprechenden EU-rechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Kontrollen anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang sowie der Durchsetzung geeigneter Maßnahmen (siehe Artikel 16, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 21 Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

## 4.5 Marktüberwachungsprogramme

### 4.5.1 Nationales Marktüberwachungsprogramm

Nach Artikel 18 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben die Mitgliedstaaten Marktüberwachungsprogramme zu erstellen, diese umzusetzen und regelmäßig zu aktualisieren.

Für Deutschland wurde im Jahr 2017 erstmals ein gemeinsames nationales Marktüberwachungsprogramm für alle Sektoren erstellt. Dieses gliedert sich in einen allgemeinen Teil und in einen Teil mit Beiträgen zu den verschiedenen Sektoren.

Die DMÜF-Geschäftsstelle fragt im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums einmal jährlich ab, ob Änderungsbedarf aus Sicht der einzelnen Sektoren besteht. Die Erstellung und ggf. die Aktualisierung des Beitrags hinsichtlich der Marktüberwachung bei abfallrechtlichen Vorschriften in Deutschland erfolgt durch die LAGA. Die LAGA-Geschäftsstelle wird hierbei durch die Servicestelle unterstützt. Die Vorgehensweise für die Erstellung und Aktualisierung der Unterlagen wurde mit LAGA-Beschluss Nr. 3, Umlaufverfahren LAGA 2020/01 vom 05.02.2020 unter den Ländern abgestimmt. Das nationale Marktüberwachungsprogramm wird auf den Seiten der Kommission veröffentlicht<sup>10</sup>.

### 4.5.2 Sektorspezifisches Marktüberwachungsprogramm

Details zu den geplanten Marktüberwachungsaktionen sind im [sektorspezifischen Marktüberwachungsprogramm der Länder](#) für jeweils einen Zeitraum von 4 Jahren zusammengestellt. Sie dienen der Abstimmung der Marktüberwachungsbehörden der Länder in Deutschland. Die Produktsegmente, die im Planungszeitraum (derzeit 2018 bis 2021) auf Grundlage abfallrechtlicher

---

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation\\_de](https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation_de)

Vorschriften in Deutschland schwerpunktmäßig überprüft werden, sind auf der Seite der LAGA veröffentlicht ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de))<sup>11</sup>.

Die Koordination der Aktivitäten der Länder und die Fortschreibung des Programms erfolgt in der LAGA und dem nachgeordneten APV. Die LAGA-Geschäftsstelle wird hierbei durch die Servicestelle unterstützt. Für die Datenerfassung der geplanten Maßnahmen der einzelnen Bundesländer nutzen die Länder die Datenbank des Sharepoints. Die Vorgehensweise für die Fortschreibung des sektorspezifischen Marktüberwachungsprogrammes wurde mit LAGA-Beschluss Nr. 4, Umlaufverfahren LAGA 2020/01 vom 05.02.2020 unter den Ländern abgestimmt.

Mit dem v. g. sektorspezifischen Marktüberwachungsprogramm soll sichergestellt werden, dass

- die Produkte die Anforderungen für ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz von Gesundheit und Umwelt erfüllen,
- der freie Warenverkehr nicht behindert wird,
- Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und
- die vorhandenen Ressourcen der Länder und der Mitgliedstaaten möglichst effizient eingesetzt werden.

Neben den Umweltrisiken sind in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Marktzugangsvoraussetzungen wirtschaftliche Faktoren bei der Planung der Marktüberwachung zu berücksichtigen, weil diese für die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs von Bedeutung sind.

Die länderübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit in der Marktüberwachung durch die LAGA trägt dazu bei, dass zur Erreichung eines bundesweit hohen Schutzniveaus nicht jedes Land die gleichen Ressourcen für die aktive Marktüberwachung in allen Teilbereichen der abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften vorhalten muss.

Für die Organisation und Steuerung der Überwachungsmaßnahmen sowie die Erstellung des Marktüberwachungsprogramms können folgende Informationsquellen genutzt werden:

- Mängelberichte/Mitteilungen von Marktüberwachungsbehörden und anderen Behörden,
- Hinweise von Wettbewerbern, Bürgern,
- Hinweise von Wirtschafts-, Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden,
- Hinweise aus Forschungseinrichtungen,
- Informationen aus den Medien,
- einschlägige Vergleichstests,
- Mitteilungen und Anfragen der Zollbehörden,
- Internet-Recherchen,

---

<sup>11</sup> Auch die zurückliegenden sektorspezifischen Marktüberwachungsprogramme für die Zeiträume 2010 bis 2013 sowie 2014 bis 2017 sind hier veröffentlicht.



- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen,
- einschlägige Datenbanken über Hersteller von Produkten.

Das sektorspezifische Marktüberwachungsprogramm umfasst eine Zusammenstellung der Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörden der Länder bezogen auf die bestehenden abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften. Durch das Programm soll auf nationaler Ebene sichergestellt werden, dass für jede Produktkategorie wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Länder konzipieren hierzu jeweils eine eigenständige Marktüberwachung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Bei der Planung der Schwerpunktaktivitäten zur Marktüberwachung sind insbesondere die Wirtschaftsstruktur und Branchenschwerpunkte der einzelnen Länder zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen obliegt den Ländern. Dabei handelt es sich um die Kapazitäten für die Prüftätigkeiten selbst sowie für Probenahme, Probenuntersuchung oder -prüfung, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse und die Durchsetzung der zu ergreifenden Maßnahmen.

## **4.6 Durchführung der aktiven Marktüberwachung**

Auf der Grundlage des sektoralen Marktüberwachungsprogrammes prüft die Marktüberwachungsbehörde ohne äußeren Anlass (vgl. Kapitel 2.1.1). Hierbei prüft sie die abfallwirtschaftlich relevanten Merkmale von auf dem Markt befindlichen Produkten stichprobenartig und/oder führt Überprüfungen vor der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie ggf. Systemprüfungen bei Herstellern oder Importeuren durch. Dabei nutzt die Behörde u. a.

- die Informationspflichten nach § 10 Abs. 1 AltfahrzeugV,
- die Anzeigepflichten der Hersteller von Batterien nach § 4 Abs. 1 BattG (Batterieregister des UBA),
- die Registrierungspflichten der Hersteller nach § 6 Abs. 1 ElektroG (Verzeichnisse der Gemeinsamen Stelle, Stiftung ear)
- Registrierungspflichten der Hersteller nach § 9 Abs. 1 VerpackG (öffentliches Register der Zentralen Stelle Verpackungsregister).

### **4.6.1 Prüfungen anhand von Unterlagen, Systemprüfungen**

Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren die Merkmale von Produkten durch Überprüfung von Unterlagen. Dies erfolgt über die Anforderung schriftlicher Nachweise von Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten, Importeuren oder Vertreibern, dass die vorgeschriebenen Stoffverbote und –grenzwerte eingehalten werden (z. B. RoHS-Konformitätsbescheinigungen, Laborberichte).

Bei bestimmten abfallrechtlichen Anforderungen, z. B. Bleigehalt in Glas können Überprüfungen im Produktionsprozess sinnvoll sein. Hier bietet es sich an, nicht die Merkmale einzelner Produkte zu überprüfen, sondern das zu Grunde liegende betriebsinterne System zur Einhaltung der jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Anforderungen (sog. Systemprüfungen). Durch Prüfung von Unterlagen, verwendeter Software und Dokumentationen (z. B. DIN-Normen) kann die Vorgehensweise zur Sicherstellung der Einhaltung stofflicher Anforderungen insgesamt bewertet werden. Darüber hinaus ist die Fachkunde des Personals von wesentlicher Bedeutung. Die Berücksichtigung abfallrechtlicher Anforderungen in den internen Managementsystemen kann als Hinweis dienen, sofern in der internen Umsetzung dieser Managementsysteme alle Anforderungen berücksichtigt sind und ihre Einhaltung nachgewiesen werden kann. Wichtig ist hierbei die Einhaltung abfallrechtlicher Anforderungen stichprobenartig zu überprüfen, um systematische Fehler im internen Managementsystem zu erkennen.

#### **4.6.2 Prüfungen anhand von physischen Kontrollen und Laborprüfungen**

Soweit nicht durch Überprüfung von Unterlagen die Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen als plausibel eingeschätzt wird (z. B. bei Vorhandensein eines nach EMAS oder DIN EN ISO 14001-zertifizierten Compliance-Management-Systems oder sonstigen Unterlagen), sind physische und/oder Laborprüfungen notwendig.

Die Einhaltung von Kennzeichnungsanforderungen kann dabei durch eine einfache Sichtprüfung erfolgen. Für die Prüfung auf Einhaltung der Stoffbeschränkungen entnimmt die Behörde eine Probe, führt selbst deren Untersuchung oder Prüfung durch oder veranlasst eine solche. Auf Basis der Bewertung der Untersuchungsergebnisse entscheidet die Behörde über die erforderlichen Maßnahmen.

Bei der Auswahl der Stichproben werden möglichst zielgenau die relevanten Produkte, z. B. mit hohem oder bisher unbekanntem Gefährdungspotenzial für das öffentliche Interesse wie Gesundheit, Sicherheit sowie Verbraucher- und Umweltschutz identifiziert. Grundlage hierfür ist eine kontinuierliche und zielgerichtete Marktbeobachtung.

Kriterien für die Probenauswahl sind insbesondere:

- Erkenntnisse, Erfahrungen aus vorhergehenden Überwachungstätigkeiten,
  - fehlende Untersuchungen bei bestimmten Produkten oder Produktgruppen,
  - Häufung von Beanstandungen oder Auffälligkeiten bei bestimmten Produkten/Produktgruppen oder bei bestimmten Herstellern,
  - Risikopotenzial, z. B. auf Grund der Gefährlichkeitsmerkmale von verbotenen Stoffen, Verwendung, Verbreitung im Handel, private oder gewerbliche Nutzung,
  - Fachinformationen, z. B. Medienberichte, Internetrecherchen, Informationen von Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen sowie Informationen von Fachverbänden,
-

- (fehlende) Qualitätsmerkmale, z. B. (ungewöhnlich niedriger) Preis, verwendete Materialien, Konstruktions- oder Herstellungsmerkmale, Qualitäts- und Gütezeichen.

Länderübergreifende Aktivitäten zur Marktüberwachung werden bei Produkten durchgeführt, wenn eine flächendeckende Gefährdung vermutet wird oder Überwachungsmaßnahmen zweckmäßigerweise zentral zu koordinieren sind, z. B. beim Internethandel oder bei der Beteiligung an EU-Überwachungsprojekten. Die Planung länderübergreifender Projekte der aktiven Marktüberwachung sollte unter Beachtung des sektoralen Marktüberwachungsprogramms erfolgen. Aufgaben bei der Koordinierung solcher Projekte sowie die Koordinierung der Überwachung des Internethandels übernimmt, für die an der Servicestelle beteiligten Länder, die Servicestelle.

Auf Landesebene können sich auch sektorübergreifende Aktivitäten zur Marktüberwachung anbieten, z. B. in Zusammenarbeit mit der produktsicherheits- oder chemikalienrechtlichen Marktüberwachung, soweit für die dort gesetzten Produktschwerpunkte auch abfallrechtliche Anforderungen bestehen.

## 4.7 Durchführung der reaktiven Marktüberwachung

Bei der reaktiven Marktüberwachung wird die zuständige Behörde aufgrund eines externen Ereignisses oder Anlasses und speziell in Bezug auf einen konkreten mutmaßlichen Verstoß tätig. Auslöser eines solchen Tätigwerdens der Behörde können folgende Ereignisse sein:

- Erkenntnisse, Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Überwachungstätigkeit,
- eine Meldung von anderen Marktüberwachungsbehörden über ICSMS,
- eine Mitteilung einer sonstigen Behörde (z. B. Zollbehörde, Arbeitsschutzbehörde)
- Hinweise aus externen Quellen (z. B. Verbraucherschutzbeschwerde, Pressemitteilungen, Mitwettbewerb),
- Unfälle oder Schadensfälle,
- Berichte über Gefahren oder Gesundheitsschäden zu einem auf dem Markt befindlichen Produkt.

Die zuständige Behörde muss den Informationen, die sie bezüglich eines mutmaßlich nichtkonformen oder ein Risiko darstellenden Produktes erhält, unter der Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, nachgehen.

Die Behörde überprüft die vorliegenden Unterlagen, bewertet den Sachverhalt und holt erforderlichenfalls zusätzlich benötigte Informationen ein. Ist das Produkt bereits in Verkehr gebracht, so kann eine Probenahme und eine Untersuchung oder Prüfung der Probe zur Informationsgewinnung oder zur Bestätigung eines Verdachts auf eine bestimmte Gefährdung erforderlich sein. Wenn möglich, nimmt die Behörde eine vorläufige Risikobewertung vor und ermittelt die Vertriebswege des Produkts, um einen möglichst effizienten Ansatzpunkt für Maßnahmen ausfindig zu machen (vgl. auch Kapitel 4.3).

## 4.8 Flankierende Maßnahmen

Neben restriktiven behördlichen Maßnahmen können die Marktüberwachungsbehörden zur Vermeidung von Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften auch im Vorfeld tätig werden.

In diesem Zusammenhang können sie die betroffenen Wirtschaftsakteure über abfallrechtliche Vorgaben beraten und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

## 4.9 Vorgehen bei Vorliegen einer ernsten Gefahr<sup>12</sup>

Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden stellen nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sicher, dass die Produkte, die unter die abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften fallen (Elektro-, Elektronikgeräte, Verpackungen, Batterien/Akkumulatoren, Fahrzeuge und Altfahrzeuge), die eine ernste Gefahr darstellen, nach angemessener Risikobewertung zurückgerufen oder vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt wird. Das gilt, wenn die Gefahr ein rasches Eingreifen erforderlich macht und schließt auch eine ernste Gefahr ohne unmittelbare Auswirkungen mit ein.

Nach Artikel 20 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird die Entscheidung darüber, ob ein Produkt eine ernste Gefahr darstellt oder nicht, auf Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts getroffen, z. B. anhand Teil III der RAPEX-Leitlinien der Kommission<sup>13</sup> vom 15.03.2019. Bei der Risikobewertung sind sowohl Gesundheits- und Sicherheitsrisiken als auch Risiken für andere maßgebliche öffentliche Interessen der Endverbraucher (wie etwa für die Umwelt) zu betrachten.

Liegt eine ernste Gefahr vor und ist die ermittelnde Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass die Gründe oder Auswirkungen dieser Maßnahme über das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedsstaates hinausgehen, wird die getroffene Maßnahme unverzüglich der EU-Kommission gemeldet. Für die Übermittlung aller notwendigen Informationen an die Kommission ist das System zum raschen Informationsaustausch (kurz: RAPEX) zu verwenden.

- Die RAPEX- Meldungen können direkt aus ICSMS-Produktinformationen generiert werden. Hierfür ist eine gesonderte einmalige Freigabe der Marktüberwachungsbehörde erforderlich,

<sup>12</sup> In der VO (EG) Nr. 765/2008 wird der Begriff „Gefahr“ verwendet. Gemeint ist der Begriff „Risiko“. Dies ergibt sich aus dem Verweis in Art. 22 auf das RAPEX-System, das erstmals über die allgemeine Produktsicherheits-RL eingeführt wurde, aus den RAPEX-Leitlinien sowie der Formulierung in Art. 19 der neuen MÜ-VO (EU) 2019/1020.

Von einem Austausch des Begriffs „Gefahr“ gegen den Begriff „Risiko“ wird im vorliegenden Konzept abgesehen, da ansonsten von den Formulierungen der VO (EG) Nr. 765/2008 abgewichen würde.

<sup>13</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019D0417>

die bei der BAuA beantragt werden kann. Die Beantragung soll bei erstmaligem Bedarf erfolgen.

- Alternativ kann die meldende Marktüberwachungsbehörde auch, unter Verwendung des „Meldeformulars für die Marktüberwachung für RAPEX-Meldungen“ (RAPEX-Meldebogen<sup>14</sup>), die BAuA bitten, eine RAPEX-Meldung zu veranlassen.

Die Durchführung einer RAPEX-Meldung (Meldungsarten, Inhalte etc.) erfolgt auf der Grundlage der dazu ergangenen Leitlinien der Kommission vom 15.03.2019. Eine RAPEX-Meldung ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen/Fallkonstellationen verpflichtend. Offene Fragen hinsichtlich der Meldung sind mit der RAPEX-Kontaktstelle (in Deutschland: BAuA) zu klären, bevor eine RAPEX-Meldung erfolgt. Die RAPEX-Kontaktstelle prüft und validiert die Meldung bevor sie die Meldung an die EU-Kommission weitergibt.

---

<sup>14</sup> <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Marktueberwachung/Dokumente-Marktueberwachung.html>

## 5 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

### Hintergrund / Zuständige Behörden

Die für die Marktüberwachung formulierten Grundsätze, u. a. hinsichtlich Vorgehensweise und Umfang der Überprüfungen, gelten auch für die Kontrolle von Importprodukten.

Die wirksamste Art und Weise zu gewährleisten, dass unsichere bzw. nicht mit den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften übereinstimmende Einfuhrwaren nicht in Verkehr gebracht werden, ist die Durchführung geeigneter Kontrollen dieser Produkte bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, d. h. im Rahmen eines zollrechtlichen Verfahrens. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 regelt in Kapitel III, Abschnitt 3 die mit der Marktüberwachung im Zusammenhang stehende Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten.

Für die Überprüfung der Einhaltung abfallrechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften bei importierten Produkten sind in Deutschland die zuständigen abfallrechtlichen Marktüberwachungsbehörden verantwortlich. Nach Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sind die Zollstellen verpflichtet, bei der Kontrolle von Produkten, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen, mitzuwirken und diesbezüglich mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit bei den jeweiligen Kontrollen findet zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den örtlichen Zollämtern (ggf. Hauptzollämtern) statt.

Näheres zur gemeinsamen Vorgehensweise der Zollstellen und der örtlichen zuständigen Marktüberwachungsbehörden regelt die „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden“ (Stand: 7.12.2016, siehe Anlage 4). Weitere Informationen zur Zusammenarbeit der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden enthalten die europäischen Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen<sup>15</sup>.

### Materielle Anforderungen

Die Zollbehörden setzen die Freigabe eines zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Produkts gem. Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus, wenn sie feststellen, dass:

- ein Produkt Merkmale aufweist, die vermuten lassen, dass eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellt,
- dem Produkt nicht die nach den Harmonisierungsvorschriften vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen beiliegen oder die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung fehlt,

---

<sup>15</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines_de.pdf)

- die CE-Kennzeichnung nicht wahrheitsgemäß oder auf irreführende Weise auf dem Produkt angebracht wurde.

Im Rahmen der zollrechtlichen Kontrolle können insbesondere die in Kap. 4.2 /Tabelle 1 mit einem Stern gekennzeichnet Produktmerkmale überprüft werden (im Wesentlichen erforderliche Kennzeichnungen).

## **Verfahren**

Stellt die Zollbehörde im Rahmen ihrer Kontrolle bei einem Produkt Anhaltspunkte für einen Verstoß fest, unterbricht sie das zollrechtliche Verfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, informiert die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich mit dem Formblatt: „Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und, sofern erforderlich, Produktmuster zur Verfügung.

Ist die von den Zollbehörden angeschriebene Marktüberwachungsbehörde sachlich nicht zuständig, gibt die Marktüberwachungsbehörde die Kontrollmitteilung unverzüglich an die meldende Zollbehörde (3-Tages-Frist) zurück. Ergibt sich aus der Kontrollmitteilung ein begründeter Verdacht auf einen (wesentlichen) Mangel aus einem anderen Rechtsgebiet, für das die Zuständigkeit bei einer anderen Marktüberwachungsbehörde liegt, ist die Zollbehörde unverzüglich entsprechend mit Hinweis auf die hierfür zuständige Behörde zu informieren.

Erhält die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, wird das Produkt automatisch (ohne weitere Rückfragen) freigegeben (Artikel 28 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Soweit eine Antwort innerhalb der 3-Tages-Frist vorliegt, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Liegt die Kontrollmitteilung des Zolls bei der sachlich zuständigen Marktüberwachungsbehörde vor, prüft die Marktüberwachungsbehörde das Produkt/den Sachverhalt.

Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder andere öffentliche Interessen darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht und damit einfuhrfähig ist, so teilt sie dies der Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung und überlässt das Produkt in den zollrechtlich freien Verkehr.

Ergibt die Prüfung, dass eine Gefahr von dem Produkt ausgeht oder es nicht mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt, so trifft die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Pflichtigen und informiert dann die Zollbehörde durch Rücksendung der Kontrollmitteilung darüber.

Im Allgemeinen haben die Marktüberwachungsbehörden folgende Handlungsoptionen gegenüber der Zollbehörde:

- Mitteilung, dass von dem betreffenden Produkt keine ernste Gefahr ausgeht und kein Verstoß gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften vorliegt.
- Mitteilung, dass von dem betreffenden Produkt eine ernste Gefahr ausgeht und/oder ein Verstoß gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften vorliegt.
- Mitteilung, dass eine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr unter dem Vorbehalt der Nachbesserung (bei „heilbaren“ Kennzeichnungsmängeln, z. B. fehlende durchgestrichene Abfalltonne) möglich ist.

Spricht sich die Marktüberwachungsbehörde in ihrer Mitteilung an die Zollbehörde gegen die Überlassung des fraglichen Produktes zum zollrechtlich freien Verkehr aus (regelmäßig bei Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen), so fordert sie in ihrer Rückmeldung die Zollbehörde gleichzeitig auf, den entsprechenden Vermerk nach Art. 29 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auf den Begleitunterlagen anzubringen. In diesem Fall hat die Zollbehörde im Rahmen des zollrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen, dass der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Verbot der Marktüberwachungsbehörde entgegensteht.

Wird gegen eine Entscheidung der Zollbehörde - die infolge des Einfuhrverbotes der Marktüberwachungsbehörde ergangen ist - Einspruch eingelegt, fordert die Zollbehörde die beteiligte Marktüberwachungsbehörde auf, eine Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine nachvollziehbare Begründung, ist für die Zollverwaltung i. d. R. nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Ware nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann. Die negative Bescheidung der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr kann dann nicht aufrechterhalten werden. Die Zollbehörde wird deshalb dem Einspruch abhelfen und das Produkt zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Bei der erneuten Anmeldung von Produkten zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auf deren Begleitunterlagen zuvor Vermerke nach Art. 29 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 angebracht wurden, ersucht die Zollbehörde die Marktüberwachungsbehörde um Bestätigung, dass die erforderlichen Änderungen an der Ware vorgenommen wurden und die Ware nunmehr den abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften entspricht.

Bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr unter dem Vorbehalt der Nachbesserung (bei „heilbaren“ Kennzeichnungsmängeln, z.B. fehlende durchgestrichene Abfalltonne) ist folgendes zu beachten: Die Nachbesserung ist von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde zu kontrollieren bzw. sich nachweisen zu lassen (z. B. durch Fotos, Filmaufnahmen der Nachbesserung o.ä.).

Im Falle der Nachbesserung „heilbarer“ Kennzeichnungsmängel kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zulässig sein, dass Kennzeichnungen nur auf der Verpackung und/oder den Begleitunterlagen vorgenommen werden, da der Aufwand sonst unverhältnismäßig wäre und/oder die Verkaufsfähigkeit beeinträchtigt würde (z.B. bei Öffnung des OVP-Blisters).

Bei Nachbesserung der fehlenden CE-Kennzeichnung für Elektro- und Elektronikgeräte ist Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu beachten – diese darf nur vom Hersteller oder seinem



Bevollmächtigten angebracht werden. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen mindestens die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen nach der ElektroStoffV vorlegen zu lassen, um die Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung zu plausibilisieren. (Achtung: Viele Elektro- und Elektronikgeräte müssen noch andere Harmonisierungsrechtsvorschriften außer der ElektroStoffV / RoHS einhalten, z. B. Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie, Radio Equipment Directive RED, die ebenfalls eine CE-Kennzeichnung verlangen).

In schwerwiegenden Fällen, wenn die Waren eine ernste Gefahr darstellen, kann die Marktüberwachungsbehörde auch die Vernichtung der betroffenen Waren verfügen, wenn die Marktüberwachungsbehörde dies als erforderlich und verhältnismäßig erachten (Artikel 29 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

### **Gegenseitiger Informationsaustausch**

Der Erfolg von Einfuhrkontrollen hängt wesentlich von der Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Zollstellen und Marktüberwachungsbehörden ab.

Zwei grundsätzliche Instrumente der Zusammenarbeit hierbei sind:

- Informationen über Art und Menge von Waren und deren Lieferwege: Die Generalzolldirektion – Direktion VI kann auf Ersuchen den Marktüberwachungsbehörden Informationen aus den Zollanmeldungen (Einfuhrzahlen für bestimmte Versender, Empfänger, Warengruppen o.ä.) zur Verfügung stellen (Art. 29 Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2008).
- Informationsbereitstellung über risikobehaftete Produkte in Form von Risikohinweisen/Risikoprofilen: Um potentiell nicht-konforme Produkte mit hoher Treffsicherheit identifizieren zu können, sollte der Zoll von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt werden. Auf dieser Grundlage erstellt der Zoll Risikoprofile, durch die automatisiert Waren im Zollverfahren (Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr) anhand von bestimmten Kriterien, z. B. Versender, Empfänger, Warengruppe o. ä. gefiltert werden. Waren, die im elektronischen Anmeldeverfahren von einem aktiven Risikoprofil betroffen sind, können dann im Zuge des Zollverfahrens von der Zollbehörde gesondert überprüft werden.

Grundsätzlich können Marktüberwachungsbehörden auf regionaler und lokaler Ebene Risikohinweise an die Zollbehörden übermitteln. Die Einrichtung von bundesweit wirksamen Risikoprofilen hingegen ist zentral zu koordinieren, um Überschneidungen und Auswirkungen auf einzelne, örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörden an Einfuhrpunkten mit hohem Warenaufkommen zu vermeiden.

Sofern eine Marktüberwachungsbehörde die Erstellung eines bundesweit wirksamen Risikoprofils für ein bestimmtes Produkt / eine bestimmte Produktgruppe für erforderlich hält, wendet sie sich diesbezüglich über ihre oberste Landesbehörde an den Ausschuss für Produktverantwortung (APV). Die Informationen werden in Zusammenarbeit von APV und Fachleuten des Zolls bei der bundesweit zuständigen Generalzolldirektion – Direktion VI dann in sogenannten Risikoprofilen verarbeitet.

## 6 Information der Öffentlichkeit

Die Marktüberwachungsbehörden nutzen das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS (siehe Kapitel 3.2) für den Datenaustausch über elektrische und elektronische Geräte, für alle Arten von Batterien, für Fahrzeuge, Altfahrzeuge und Verpackungen, um den Informationspflichten nach Artikel 16 und 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 innerhalb der EU und für die Öffentlichkeit nachkommen zu können.

Das ICSMS bietet auch der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über Verstöße gegen Stoffverbote in den vorgenannten Produkten, von denen eine Gefahr für Gesundheit und Umwelt ausgeht.

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich dort ebenfalls über die von den Marktüberwachungsbehörden identifizierten Grenzwertüberschreitungen von verbotenen Stoffen informieren. Über die Suchfunktion des Systems können die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in Deutschland, deren genauer sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich sowie die Möglichkeiten, mit den Marktüberwachungsbehörden in Kontakt zu treten, recherchiert werden.

Über das Internet werden auch die Informationen über das Marktüberwachungskonzept, das Marktüberwachungsprogramm, deren Bewertungen und Aktualisierungen veröffentlicht. Zugänglich sind die Informationen über die Homepage der LAGA ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de)).

**Anlage 1: Zuständige Marktüberwachungsbehörden der Länder für den Vollzug der Marktüberwachung nach ElektroG, ElektroStoffV, BattG, AltfahrzeugV und VerpackG**

(Stand: 02/2020)

<b>Land</b>		<b>Zuständige Behörde</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	ElektroG	Regierungspräsidium Tübingen Abt. 11
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Bayern</b>	ElektroG	Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen
	ElektroStoffV	
	BattG	Regierungen
	AltfahrzeugV	Kreisverwaltungsbehörden
	VerpackG	
<b>Berlin</b>	ElektroG	Bezirksämter
	ElektroStoffV	Bezirksämter; Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (§ 3 Abs. 1 u. 3 Stoffverbote)
	BattG	Bezirksämter (§ 3 Abs. 1, 2, 5 Verkehrsverbote, § 17 Kennzeichnung)
	AltfahrzeugV	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
	VerpackG	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
<b>Brandenburg</b>	ElektroG	Landesamt für Umwelt
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	

Land		Zuständige Behörde
<b>Bremen</b>	ElektroG	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
<b>Hamburg</b>	ElektroG	Behörde für Umwelt und Energie (Zuständigkeitsanordnung wird vorauss. 2020 neu geregelt)
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Hessen</b>	ElektroG	Regierungspräsidium Kassel, Gießen und Darmstadt
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	ElektroG	Staatliche Ämter für Umwelt und Natur
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallbehörde
<b>Niedersachsen</b>	ElektroG	Untere Abfallbehörden, in den Fällen, in denen die Gewerbeaufsicht Anlagen nach §§ 4 und 22 BImSchG überwacht, sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	ElektroG	Untere Abfallbehörden, Erst-Ansprechpartner: Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Stelle Marktüberwachung des Landes Nordrhein-Westfalen
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	ElektroG	Untere Abfallbehörde
	ElektroStoffV	Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd und Nord;

<b>Land</b>		<b>Zuständige Behörde</b>
		§§ 13 und 14: Untere Abfallbehörde
	BattG	Untere Abfallbehörde; Stoffverbote nach § 3: SGD Süd und Nord
	AltfahrzeugV	Untere Abfallbehörde; Stoffverbote nach § 8: SGD Süd und Nord
	VerpackG	Untere Abfallbehörde; §§ 4 und 5: SGD Süd und Nord
<b>Saarland</b>	ElektroG	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Sachsen</b>	ElektroG	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallbehörden
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	ElektroG	Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden
	ElektroStoffV	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
	BattG	Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Schleswig-Holstein</b>	ElektroG	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	
<b>Thüringen</b>	ElektroG	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
	ElektroStoffV	
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackG	

## **Anlage 2: Untersuchungskapazitäten der Länder Landeseigene Untersuchungsstellen**

Folgende Länder verfügen über landeseigene Untersuchungskapazitäten:

- BW:** Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verfügt über Einrichtungen zur analytischen Untersuchung von Produkten.
- BY:** Je nach Zuständigkeitsbereich (Abfall, Produktsicherheit, ...) ergeben sich in Bayern unterschiedliche Kompetenzen bei der Analytik. Landeseigene Untersuchungsstellen, die die in Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen analytisch überprüfen können, sind in Bayern das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).
- BE:** Es gibt landeseigene Einrichtungen, bei denen im Falle einer Beauftragung geprüft werden müsste, inwiefern die Stoffanalytik im konkreten Fall geleistet werden könnte.
- HH:** Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz verfügt über Untersuchungskapazitäten, die grundsätzlich auch für die Überwachung von Regelungen der abfallbezogenen Produktverantwortung zur Verfügung stehen.
- NI:** Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) kann Untersuchungen vornehmen.
- NW:** Das LANUV ist im Einzelfall in der Lage, entsprechende Untersuchungen durchzuführen.
- RP:** Das Land verfügt über keine eigenen Laborkapazitäten, die die abfallrechtlichen Stoffbeschränkungen/-verbote prüfen könnten. Für solche Untersuchungen wird im Bedarfsfall ein externes Labor beauftragt.
- SH:** Das Land verfügt über keine eigenen Laborkapazitäten, die die abfallrechtlichen Stoffverbote abdecken. Für derartige Untersuchungen werden im Einzelfall externe Labore beauftragt.
- SL:** Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat Zugriff auf eigene Untersuchungskapazitäten (Labor).
- SN:** Die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) führt Umweltanalytik und Umweltmessungen sowie landwirtschaftliche Untersuchungen und Analytik durch. Der Geschäftsbereich „Umweltanalytik und Naturschutzmonitoring“ erhebt die für die Beobachtung der Umwelt erforderlichen chemischen, physikalischen und biologischen Daten vor allem über den Zustand von Boden, Wasser und Luft sowie zu Gewässerökologie und Naturschutz, führt aber keine Stoffverbotsuntersuchungen durch. Unabhängig von den Analyseverfahren erfordern Stoffverbotsuntersuchungen für jedes zu untersuchende Produkt spezielle Aufbereitungsverfahren vor dem Analyseverfahren, die nicht vorhanden sind.
- ST:** Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hält Untersuchungen auf Elemente/Ionen und organische Verbindungen für die Bereiche Luft, Abfall und Boden sowie hochtoxische Verbindungen (PCDD/F) in verschiedenen Matrices vor. Im Zusammenhang mit den Stoffverbotsuntersuchungen können Schwermetalle bestimmt werden. Diese erfordern aber

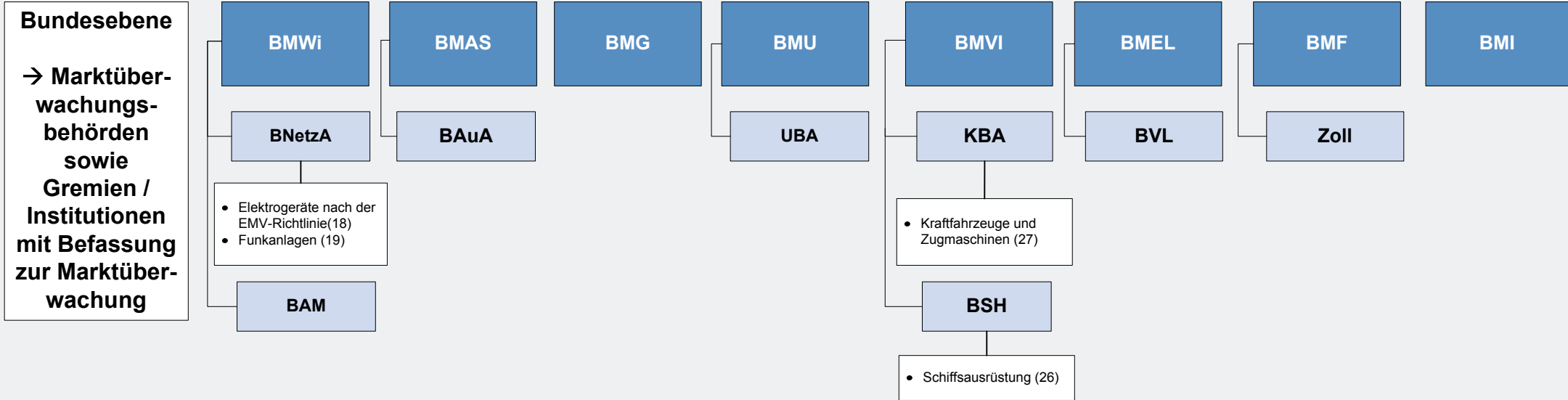
Aufbereitungsverfahren vor dem Analyseverfahren, die nicht routinemäßig vorgehalten werden.

TH: Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, analytische Geräteuntersuchungen im Wege der Amtshilfe durch landeseigene Untersuchungsstellen des technischen bzw. stofflichen Verbraucherschutzes durchführen zu lassen.

### **Mobile Messgeräte**

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hamburg sind mobile RFA-Geräte verfügbar.

# Anlage 3: Marktüberwachungsbehörden / Gremien / Institutionen in Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008





<b>BMAS</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	<b>BLAC</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
<b>BMEL</b>	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	<b>BNetzA</b>	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen	<b>BSH</b>	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
<b>BMG</b>	Bundesministerium für Gesundheit	<b>BLA EVPG / EnVKG</b>	Bund/ Länderausschuss Energieverbrauchsrelevante Produkte Gesetz / Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
<b>BMI</b>	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	<b>BVL</b>	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
<b>BMU</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	<b>ERFA MÜoD</b>	Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte
<b>BMVI</b>	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	<b>KBA</b>	Kraffahrt-Bundesamt
<b>BMWi</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	<b>LAGA</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
<b>AAMÜ</b>	Arbeitsausschuss Marktüberwachung der Bundesländer	<b>LAI</b>	Länderausschuss für Immissionsschutz
<b>AGME</b>	Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen	<b>LASI</b>	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
<b>AGMP</b>	Arbeitsgruppe Medizinprodukte	<b>LAV</b>	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
<b>AK MÜ Bau</b>	Arbeitskreis Marktüberwachung Bau	<b>SBA</b>	Seilbahnausschuss der Bundesländer
<b>BAM</b>	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	<b>UBA</b>	Umweltbundesamt
<b>BAuA</b>	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin		

## Anlage 4:

# Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

## I. Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend VO genannt).

Diese VO, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden. Eine Geschäftstätigkeit liegt auch vor, wenn ein drittländischer Wirtschaftsakteur z. B. im Versand- oder Internethandel ein Produkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an eine Privatperson in der Union abgibt.

- (2) Diese Handlungsanleitung richtet sich gleichermaßen an die Zollbehörden und an die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden.
- (3) Die Zollbehörden setzen gem. Artikel 27 Absatz 3 VO die Freigabe<sup>1</sup> für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen mindestens einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:
- a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 VO<sup>2</sup> darstellt;
  - b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften<sup>3</sup> der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
  - c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße<sup>4</sup> oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.
- (4) Die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden führen ihre jeweiligen Verwaltungsverfahren parallel durch, wobei sich diese gegenseitig bedingen. Die Zollbehörde „unterbricht“ das zollrechtliche Verfahren, sobald sie einen Sachverhalt nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a – c VO feststellt. Mit der Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde beginnt deren Verwaltungsverfahren. Die Marktüberwachungsbe-

---

<sup>1</sup> Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

<sup>2</sup> Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit

<sup>3</sup> Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

<sup>4</sup> Nicht rechtmäßig, nicht rechtskonform, in unrechtmäßiger Weise

hörde entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich darüber, ob von dem Produkt eine Gefahr ausgeht bzw. ob es mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt. Nach Mitteilung über das Ergebnis an die Zollbehörden setzen diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörden fort.

## II. Form der Zusammenarbeit

- (5) Die Zollbehörde informiert die Marktüberwachungsbehörde, die für das Produkt fachlich zuständig ist, unverzüglich mit Formblatt (Kontrollmitteilung, s. Anlage) über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und sofern erforderlich Produktmuster zur Verfügung.

Abweichend von ggfs. anderslautenden Regelungen erfolgt die Meldung an diejenige Marktüberwachungsbehörde, die für die meldende Zollbehörde zudem örtlich zuständig ist.

Die Marktüberwachungsbehörde beurteilt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und hat dabei die Befugnisse gemäß Kapitel III der VO sowie ggfs. speziellerer Harmonisierungsrechtsvorschriften.

Sind aufgrund paralleler Zuständigkeiten mehrere Marktüberwachungsbehörden für ein Produkt zuständig, ist die Marktüberwachungsbehörde zu informieren, in deren fachlicher Zuständigkeit der schwerwiegendste Mangel vermutet wird.

Konnte die angeschriebene Marktüberwachungsbehörde keinen Mangel feststellen oder wurde fälschlicherweise angeschrieben und besteht die begründete Vermutung, dass ein Mangel in einem anderen Rechtsgebiet und somit Zuständigkeiten von anderen Marktüberwachungsbehörden vorliegen könnten, gibt die informierte Marktüberwachungsbehörde die Kontrollmitteilung unverzüglich an die meldende Zollbehörde zurück (3-Tages-Frist!). Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

- (6) Erhält die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, wird das Produkt automatisch (ohne weitere Rückfragen) freigegeben (Artikel 28 Absatz 1 VO).

Soweit eine Antwort innerhalb der 3-Tages-Frist vorliegt, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

- (7) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, trifft sie Maßnahmen nach Artikel 29 Absatz 1 VO, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Dies kann ggfs. auch die Anordnung einer Vernichtung des Produkts nach Artikel 29 Absatz 4 VO umfassen.

Die Marktüberwachungsbehörde informiert die Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollbehörde auf, den nach Artikel 29 Absatz 1 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen<sup>5</sup>. Dieser entfällt im Falle einer Vernichtung.

- (8) Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend Artikel 29 Absatz 2 VO.

Sie informiert die Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verboten wird die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollbehörde auf, den nach Artikel 29 Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen<sup>6</sup>.

- (9) Die Zollbehörde bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Artikel 29 Absatz 1 bzw. Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Soll dieses Produkt anschließend in ein anderes Zollverfahren als die Wiederausfuhr oder Vernichtung (z. B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren) überführt werden, so holt die Zollbehörde hierzu die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde ein (Artikel 29 Absatz 3 VO). Erhebt diese dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht.

- (10) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht und damit einfuhrfähig ist, so teilt sie dies der Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung und überlässt das Produkt in den zollrechtlich freien Verkehr.

### **III. Ergänzende Hinweise**

- (11) Kontrollen der Zollbehörden werden risikoorientiert insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden durchgeführt. Die Übermittlung von Informationen über risikobehaftete Produkte durch die Marktüberwachungsbehörden ist daher von großer Bedeutung.

Die fachliche Abstimmung bei Risikoprofilen erfolgt dabei grundsätzlich zwischen der Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg und dem zentralen Ansprechpartner des jeweiligen Rechtsbereiches bei den Marktüberwachungsbehörden.

- (12) Bei der Kontrollmitteilung handelt es sich um ein internes Dokument, das ausschließlich der Information und Kommunikation zwischen Zoll und Marktüberwachung dient. Eine Weitergabe an Dritte ist deshalb zu unterlassen.

---

<sup>5</sup> „Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“

<sup>6</sup> „Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“

(13) Gem. Artikel 27 Absatz 2 VO können die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden unabhängig vom konkreten Einzelfall gegenseitig Informationen austauschen. Dies beinhaltet z. B. auch Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr. Dieser Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg.

*Hinweis:*

*Diese Handlungsanleitung samt Anlage "Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008" mit Stand: 07.12.2016 wurde durch die Generalzolldirektion und Vertretern der nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Arbeitsforum „Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung“ (AFMÜ) entwickelt.*

<b>Zollbehörde:</b>	Datum: Telefon: Telefax: E-Mail: Bearbeiter:
---------------------	--

## Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 VO (EG) Nr. 765/2008 informiere ich die Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am \_\_\_\_\_ die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

**Marktüberwachungsbehörde:**

**Registrier-Nr. und Datum der Zollanmeldung:**

<b>Bezeichnung und Art der Ware:</b>	<b>Menge:</b>
--------------------------------------	---------------

**Codenummer:**

**Versendungs- bzw. Ursprungsland:**

<b>Name, Anschrift des Senders:</b>	<b>Namen, Anschriften, falls vorhanden Tel.-Nr., E-Mail-Adresse Anmelder, Empfänger, „Einführer“:</b>
-------------------------------------	---

**Aussetzungsgrund:**

Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr  
 vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt  
 vorgeschriebene Unterlagen fehlen
 
 vorgeschriebene Kennzeichnung ist zweifelhaft  
 vorgeschriebene Unterlagen sind zweifelhaft

**Erläuterungen (immer zwingend erforderlich):**

**Anlagen (z.B. Fotos, Unterlagen, Dokumente):**

**Im Auftrag**

.....

Name

**Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde:**

Freigabe kann erfolgen  
 Freigabe kann nicht erfolgen: Gefährliches Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Absatz 1 VO anbringen  
 Freigabe kann nicht erfolgen: Nichtkonformes Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Absatz 2 VO anbringen  
 Übernahme des Falles, Bearbeitung dauert noch an (Rückmeldung erfolgt unaufgefordert)  
 Sonstige Mitteilungen siehe Anlage  
 Sonstige Mitteilungen, bitte erläutern:

**Im Auftrag**

.....

Name, Kontaktdaten, Datum

## Anlage 5: Rechtsgrundlagen des Marktüberwachungskonzepts

Entsprechungstabelle zur Umsetzung der relevanten Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008:

<b>Vorgabe der VO (EG) Nr. 765/2008</b>	<b>Text</b>	<b>Umsetzung siehe Kapitel</b>
Artikel 16 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten organisieren und führen eine Marktüberwachung im Einklang mit diesem Kapitel durch.	3, 4
Artikel 16 Abs. 2	Die Marktüberwachung stellt sicher, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß informiert werden.	1, 2, 3.2, 4.2, 4.3, 4.5, 4.9, 6
Artikel 16 Abs. 3	Durch Strukturen und Programme für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene wird sichergestellt, dass in Bezug auf jede Produktkategorie, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fällt, wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.	1.2, 2.1.1, 3 Anlage 3
Artikel 17 Abs. 2	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.	2.2, 3.1, 6, Anlage 1

Vorgabe der VO (EG) Nr. 765/2008	Text	Umsetzung siehe Kapitel
Artikel 18 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden.	3.1, 3.2
Artikel 18 Abs. 2	Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Verfahren	
	a) für die Behandlung von Beschwerden oder Berichten über Gefahren, die mit unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallenden Produkten verbunden sind,	2.1.2, 3.2, 4.5.2, 4.7
	b) für die Überprüfung von Unfällen und Gesundheitsschäden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie durch diese Produkte verursacht wurden,	2.1.1, 4.7
	c) um die Durchführung der Korrekturmaßnahmen zu prüfen und	4.3
	d) um dem wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in Sicherheitsfragen Rechnung zu tragen.	-
Artikel 18 Abs. 3	Die Mitgliedstaaten statten die Marktüberwachungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen, Ressourcen und Kenntnissen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus.	3.1, 4.5
Artikel 18 Abs. 4	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Marktüberwachungsbehörden ihre Befugnisse gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausüben.	4.3
Artikel 18 Abs. 5 Satz 1	Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig.	4.5



Vorgabe der VO (EG) Nr. 765/2008	Text	Umsetzung siehe Kapitel
Artikel 18 Abs. 5 Satz 2	Die Mitgliedstaaten stellen ... sie [die Marktüberwachungsprogramme] der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung.	4.5, 6
Artikel 18 Abs. 6	Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Diese Überprüfungen und Bewertungen werden mindestens alle vier Jahre durchgeführt [...].	3.3
Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 und 2	Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.	4.3, 4.4, 4.5
Artikel 19 Abs. 2 Satz 1	Die Marktüberwachungsbehörden treffen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor Gefahren zu warnen, die sie in Bezug auf ein beliebiges Produkt ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines anderen Schadens zu verringern.	3.2, 4.9, 6
Artikel 20 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, die ein rasches Eingreifen erforderlich macht, einschließlich einer ernsten Gefahr ohne unmittelbare Auswirkung, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf ihrem Markt untersagt wird und dass die Kommission unverzüglich gemäß Artikel 22 informiert wird.	3.1.5, 4.3, 4.9

Vorgabe der VO (EG) Nr. 765/2008	Text	Umsetzung siehe Kapitel
Artikel 24 Abs. 1	Zu ihren Marktüberwachungsprogrammen und in allen Fragen, die mit Gefahren verbundene Produkte betreffen, gewährleisten die Mitgliedstaaten eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden und denjenigen der anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren eigenen Behörden, der Kommission und den betreffenden Gemeinschaftsagenturen.	3.1, 3.2, 4.3
Artikel 27 Abs. 1	Die für die Kontrolle der auf den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkte zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verfügen über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie kontrollieren die Merkmale von Produkten gemäß den Grundsätzen des Artikels 19 Absatz 1 in angemessenem Umfang, bevor diese Produkte zum freien Verkehr freigegeben werden	3.1, 5
Artikel 27 Abs. 2	Ist in einem MS mehr als eine Behörde für die Marktüberwachung oder die Kontrolle der Außengrenzen zuständig, so arbeiten die entsprechenden Behörden durch die gegenseitige Bereitstellung von Informationen und ggf. auf andere Weise zusammen.	3.1, 5
Artikel 27 Abs. 3 Satz 2	Die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden melden den Marktüberwachungsbehörden unverzüglich Aussetzungen der Freigabe von Produkten zum freien Verkehr.	5
Artikel 28 Abs. 1	Ein Produkt, dessen Freigabe von den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden nach Artikel 27 ausgesetzt wurde, wird freigegeben, wenn diese Behörden nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe eine Mitteilung über die von den Marktüberwachungsbehörden getroffenen Maßnahmen erhalten, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Freigabe erfüllt sind.	5

<b>Vorgabe der VO (EG) Nr. 765/2008</b>	<b>Text</b>	<b>Umsetzung siehe Kapitel</b>
Art: 28 Abs. 2	Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass das betreffende Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit oder keinen Verstoß gegen die Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft darstellt, so wird dieses Produkt freigegeben, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Freigabe erfüllt sind.	5
Artikel 29 Abs. 5	Die Marktüberwachungsbehörden informieren die für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden über die Produktkategorien, bei denen eine ernste Gefahr oder eine Nichtübereinstimmung im Sinne der Absätze 1 und 2 festgestellt wurde.	5
Artikel 40 Abs. 2	Spätestens am 1. Januar 2013 und danach alle fünf Jahre erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und legt ihn dem europäischen Parlament und dem Rat vor.	3.4